

## Verordnung der Stadt Bamberg über das Taubenfütterungsverbot (Taubenfütterungsverbotsverordnung - TFVVO)

Vom 7. November 2016

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 11.11.2016 Nr. 23)

### Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Taubenfütterungsverbot
- § 3 Beseitigung von Nistplätzen
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund des Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) folgende Verordnung:

### § 1 Begriffsbestimmung

Verwilderte Tauben sind Haustauben in verwildertem Zustand, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren.

### § 2 Taubenfütterungsverbot

Verwilderte Tauben dürfen im gesamten Stadtgebiet nicht gefüttert werden. Dem Füttern stehen gleich das Auslegen von Futter, das Ausstreuen von Futter und das Anbieten von Futter an Tauben.

### § 3 Beseitigung von Nistplätzen

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt Bamberg oder deren Beauftragter zur Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben zu dulden.

## § 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem sich aus § 2 ergebenden Verbot handelt oder
2. der Pflicht aus § 3 zuwiderhandelt.

## § 5 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 12. November 2016 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.